

## CLP Schulung

### „Die VOB/A 2019 (im Lichte des NTVerG) Vergabe von Bauleistungen in Niedersachsen 2020“

#### Schulungsinhalt:

Am 01.01.2020 ist das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (**NTVerG**) und der Landeshaushaltsordnung (**LHO**) in Kraft getreten. Durch die Gesetzesnovellierung finden nunmehr auch in Niedersachsen die Regelungen des **Abschnittes 1 der VOB/A 2019** für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte Anwendung.

Die VOB/A 2019 nähert sich der UVgO an, ohne jedoch eine vollständige Harmonisierung zu erzielen. Mit der Einführung der VOB/A 2019 zum 01.01.2020 sind daher zahlreiche Neuerungen einhergegangen. Gleichwohl bleiben bedeutende Unterschiede zur UVgO bestehen. Die Schulung beleuchtet die wichtigsten Neuerungen des Unterschwellenvergaberichtes jeweils dort, wo sie im Ablauf des Vergabeverfahrens konkret eine Rolle spielen. Es werden elementare Kenntnisse über die Vergabevorschriften vermittelt und die (neuen) Regelungen der VOB/A 2019 Abschnitt 1 und des NTVerG verständlich strukturiert erläutert.

Begleitet von zahlreichen Beispielen aus der Praxis werden die einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens dargestellt und die Teilnehmer über die neuen rechtlichen Anforderungen, Fallstricke und Chancen ins Bild gesetzt. Hierbei sind Teilnehmerfragen ausdrücklich erwünscht! Im Rahmen eines gegenseitigen Dialogs soll den Teilnehmern die Gelegenheit gegeben werden, individuelle Praxisprobleme zielgerichtet zu behandeln.

#### Zielgruppe:

Das Schulungsangebot richtet sich insbesondere an Mitarbeiter öffentlicher Auftraggeber im Bundesland Niedersachsen, die mit der Ausgestaltung und Durchführung von Bauvergabeverfahren befasst sind und daher die landesrechtlichen Neuerungen des Vergaberechts kennen und umsetzen müssen.

#### Referenten:



RA Jacob Scheffen, RM



RA Carsten Schmidt, LL.M.

## Seminarprogramm (09:00 Uhr - 16:00 Uhr)

- **Grundzüge/Einführung**
  - Aufbau des Vergaberechts; Darstellung der **Struktur** und der wesentlichen **Neuerungen** des Vergaberegimes im Unterschwellenbereich für die Vergabe von Bauleistungen (NTVerG und VOB/A 2019); das A/B/C der VOB
  - Grundsätze bei der Auftragsvergabe (Transparenzgebot, Gleichbehandlungsgrundsatz etc.)
  - Anforderungen an die Dokumentation des Verfahrens
  - Die Qual der Wahl bei der elektronische Vergabe (e-Vergabe)
- **Die Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich in Niedersachsen seit 2020**
  - **Vorüberlegungen zum Vergabeverfahren**
    - Typische Risikofelder bei Bauvergaben (Fördermittel, verzögerte Vergaben; Entprivilegierung der VOB/B)
    - Was ist eine Bauleistung? Abgrenzungsfragen (z.B. typengemischte Verträge)
    - Voraussetzungen der Ausschreibungspflicht und Ausnahmen (z.B. Verlängerung laufender Verträge)
    - Bedeutung und Schätzung des Auftragswertes im Lichte der Regelungen des § 2 NTVerG (Anwendungsbereich des NTVerG) sowie des § 3 Abs. 2 NTVerG (Anwendbarkeit des Abschnittes 1 der VOB/A 2019)
    - GU-Vergabe vs. Losaufteilung im Lichte des § 9 NTVerG
    - Festlegung der Verfahrensart unter Berücksichtigung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO); Ausnahmen von der Verfahrenshierarchie; Wertgrenzen beim Wohnungsbau
    - Festlegung und Bekanntgabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung im Lichte des NTVerG; die Präqualifikation von Bauunternehmen und die besondere Nachweisverpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 NTVerG für nicht präqualifizierte Bauunternehmen (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung); Verfahrenserleichterungen bzgl. der Eignungsnachweise
    - Umgang mit mehreren Hauptangeboten; Zulassung von Nebenangeboten
    - Erstellung der Vergabeunterlagen unter Berücksichtigung des NTVerG; Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung (Produktneutralität; Bedeutung der VOB/C; „Nachtragsminimierung“ im Vergabeverfahren)
  - **Durchführung des Vergabeverfahrens**
    - Prüfung und Wertung von Teilnahmeanträgen/Angeboten (Aufklärung, Nachforderung, Ausschlussgründe)
    - Unangemessen niedrige Preise im Sinne des § 7 NTVerG
    - Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der bekannt gegebenen Wertungsmatrix
    - Informations- und Wartepflicht gemäß § 16 Abs. 1 und 2 NTVerG
    - Aufhebung mangels Wirtschaftlichkeit – Fehler vorprogrammiert!